

Johann Christian Brandenburg Christian Ludwig Johann Behm

Pro Memoria in der von Gentzkow-Poggelowschen Debit-Sache

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1787

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699323267>

Druck Freier  Zugang



MK

14010

14010

Mk-14010.
~~Mk-165.~~

PRO MEMORIA

in der
von Genzkow-Poggelowschen Debit-Sache.



Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis

Denen Herren Interessentibus, die das Interieur dieser Sache nach allen ihren Laagen und Verhältnissen nicht genau kennen, muß es freylich auffallend seyn, wenn in einem nach geschlossenen Vergleich verstrichenen Zeitraum von 6 bis 7 Jahren diese Sache ihre Endschaft noch nicht erhalten.

Da wir nun im abgewichenen Jahre den speciellen Auftrag in dieser Sache erhalten, und danachst beauftraget worden, ein gründliches Pro Memoria anzufertigen, welches das ganze Verhältniß in jure et facto darstellt; so liefern wir solches in folgenden.

Wir machen hieby

1.) das von uns unterm 26sten April 1780 gefasste und durch den Druck bekannt gemachte Pro Memoria zur Grundlage, und setzen zugleich zum voraus, daß einjeder von dem Vergleich unterrichtet ist, welchen der Herr Hofrath Koennberg demahlen mit der von Hahn-Genfsauschen Curatel zur Hinglegung dieser Pfand-Contracts-Streitigkeiten mit creditorischer Zustimmung abgeschlossen; indessen machen wir daraus einen zu gegenwärtigem Zweck nothwendigen Auszug erinnentlich:

2) Daß das Quantum des Pfand-Pretii zu 61200 Rthlr. N. Ztel vestgesetzt, wovon aber 1000 Rthlr., so der seel. Herr von Genzkow bey der von ihm zuerst geschenehen Verpfändung des Buches Poggelow erhalten, abgerechnet werden sollen, daher dann das reine Pfand-Pretium nur geblieben ————— 60200 Rthlr. N. Ztel.

Dieses hat bezahlt werden sollen durch Cession verschiedener von Hahnschen, oder von Genfsauschen Curatel-Activ-Obligationen, in einer Summa von 10000 Rthlr. —

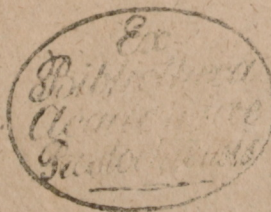
Der Herr Cammerherr von Levezow hat diese Obligationes uns extradiret, welche auch bis auf das von Molzahn-Grubenhäger Capital von 6318 Rthlr. abgetragen worden.

Ferner durch Anweisung eines Sublevations-Quantum aus der Strelischen Curatel-Casse von ————— 10000 Rthlr. —

und dann sollten die fehlenden ————— 40200 Rthlr. —

————— 60200 Rthlr. —

successive in jährlichen Ratis von 6000 Rthlr. durch den Herrn Cammerherrn von Levezow bis zur völligen Abbezahlung des ganzen Pfand-Pretii mit den jedesmahligen Zinsen berichtigt werden,



Es ward aber hieben auch

- b) vestgesetzt, daß inter Creditores ein Distributions-Plan, der alle Creditores beruhigte und die Pfandnehmer für alle fernere Ansprache sicherte, gefertigt, und von Herzogl. Kanzlen hieselbst bestätigt werden; auch sollten
- c) die mit dem Pfand-Pretio bezahlten von Genßkowschen Obligationes dem Herrn Cammerherrn von Levezow extradiret, und dann sollten
- d) publica Proclamata ausgebracht, und wohlgedachten Herrn Cammerherrn von Levezow der Präclusiv-Abschied eingeliefert werden, woben noch nebenher
- e) es als eine conditio sine qua non mit angefüget ward, daß die von Geng: Fowische Familie und der Herr Hofrath Koennberg vorzüglich und den erstern von den zuerst zu zahlenden Vergleichs-Quanto befriediget, und das Poggelowsche Debit-Wesen durch einen allgemeinen Vergleich inter Creditores benseitiget werden sollte.

Dieser Vergleich ward den 15ten April 1780 von Herren Creditoribus acceptirt, und in dem demahlen abgehaltenen Protocollo uns, den allgemeinen Rabatts-Plan zu fertigen, auch dabey zur Hebung weiterer sumtuum communium bloß aufgetragen, die Gelder anzunehmen, darüber zu quitiren, auch die classenmäßige Vertheilung zu besorgen.

II.) Hatten wir nun in Concurrence des Herrn Hofraths Koennberg schon vorhero aus den Acten einen reinen Posten-Zettel gefertigt, und in Gefolg gerichtlicher Erkenntnisse einen Clasifications- und Rabatts-Plan zur Befriedigung sämtlicher Creditoren entworfen; so ward solcher in eben dieser Conference zur Ratification vorgelegt, und zur Acceptation empfohlen.

Letzteres fanden Herren Creditores noch bedenklich, und es ward beschlossen, solchen durch den Druck bekannt machen zu lassen, welches notorisch geschehen, so wie auch derzeitig die Proclamata dahin erwürket worden, daß Creditores sich gerichtlich zur Annahme des Rabatts-Plans erklären sollten.

In diesem Termino erschienen aber verschiedene Creditores, welche mit der Clasification zum Theil, zum Theil aber mit den zu erleidenden Rabatt nicht zufrieden waren, wohin vorzüglich gehörten:

Die Güstrowsche Dom-Kirche und

Die Deconomie daselbst;

Die Kirche zu Jörnstorff, und

Die Kirche zu Biestow; imgleichen

Der zuletzt im Rabatts-Plan vorkommende Posten von 1000 Rthlr. des Herrn von Billerbeck.

Andere Dissidenten kennen wir so genau nicht, denn die fehlerhafte Riemannsche und Knaursche Clasification ward gleich abgeändert.

Mit allen diesen ist nachhero extrajudicialiter über den Beytritt vielfältig tractirt worden, und hat der Herr Prof. Eschenbach dabey seine bona officia mitverwandt, allein bis auf diese Stunde hat man sie nicht zum Beytritt bewegen können, wenn daher gleich unterm 25sten September 1780 ein Präclusiv-Abschied erfolgte; so konnte selbiger natürlicher Weise nicht so rein geliefert werden, daß er alle Contradiction höbe.

Dies

Dies ist also eins der ersten Hindernisse, welche die völlige Auflösung dieses Debit: Wesens entgegen steht.

Ferner nahm es der Hofrath Roennberg über sich, die Auszahlung der $\frac{10}{m}$ Rthlr. Strel. Sublevations: Gelder zu bewürken. Ihm mußte schlechthin dieser Auftrag bleiben, da er das Strelische Terrain allein kannte, und derzeitig nomine des seel. Herrn von Gengkow agirte.

Die Herzogl. Strelische Justiz-Kanzley hatte schon unterm 1ten Decbr. 1779 und unterm 11ten May 1780 die Auszahlung der $\frac{10}{m}$ Rthlr. Sublevations: Gelder, unter verschiedenen Bedingungen zugestanden, worunter auch die waren daß ein richtiger Distributions: Plan grundlegend gemacht, und die von Gengkowschen Familie samt den Strelischen Creditoren vorzüglich davon befriediget würden. Dennoch ward deren Auszahlung von der Curatel unter allerley Vorwänden zurückgehalten, als welches ebenfalls noch bis auf diese Stunde fort dauert.

Die vorzüglichsten Gründe dieser ihrer Weigerung setzte sie in einer Zumuthung, daß man sich des Abzuges einer sogenannten von Kettenburgschen Forderung gefallen lassen, und daselbst noch außer den obigen 1000 Rthlrn. eine gleiche Summe in Abzug gebracht werden sollte. Wir werden unten Gelegenheit haben, diese Forderung in ihr näheres Licht zu setzen.

Interim bezahlte nun der Herr Cammerherr von Levezow successive einige Termine hindurch, und zwar bis zum Terminum Trinitatis 1782. inclusive Von dem baaren Pfand pretio der obgedachten 40,200 Rthlr. so viel ab, daß in Termino Trinitatis 1782 nur noch 14000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel übrig blieben.

Es waren aber während der Zeit sowohl die Geheime: Rätin von Geusau, als auch nachher ihr Sohn, der Blödsinnige von Geusau, gestorben, wodurch die von Geusausche Curatel eine ganz andere Gestalt erhielt.

Bekannt ist es, was für eine Menge von Erben sich zu dieser von Geusauschen Erbschaft gemeldet, und wie hart diese Erben unter sich in gerichtlichen Zwisten bey Königl. Preussischen, Königl. Schwedisch-Pommerschen, Herzogl. Meckl. Schwerin: und Strelischen Gerichten gerathen. Uns in dieses Spiel zu mischen, war nicht rathsam, noch thunlich, und unsere Vollmacht erstreckte sich auch dahin nicht.

Dem Herrn Cammerherrn von Levezow ward der Herr Hofrath Tiedemann als Curator litis haereditatis jacentis zugeordnet. Ob dieser, oder der Herr Cammerherr von Levezow, den Einfall bekommen, sich fernerer Zahlung zu entziehen, ist uns unbekannt. Genung, in Termino Anthonii 1783 erklärte uns der Herr Cammerherr von Levezow, daß er bey veränderten Umständen nicht zahlen würde, noch konnte, und nächstdem erfuhren wir, wie der Herr Cammerherr von Levezow den Herrn Hofrath Roennberg unter der Benennung eines Mandatarii communis von Gengkowscher Creditoren bey der Herzogl. Justiz-Kanzley zu Schwerin zur Erfüllung des Vergleichs von 1780 aufgefordert, und dieser die Vices eines Beklagten und Reconvenienten freiwillig übernommen, ungeachtet sein Principal schon vorher gestorben war.

Wir hatten keine Ursache noch Verursachung, uns in diese Sache einzulassen, da selbige uns aber communicabel ward; so bewogen wir den Herrn Hofrath Roennberg dahin, daß er dieserhalb auf den 13ten May 1783, eine Conference ausschrieb, darinn er den Stand der Sache vortrug, und den Creditorischen Beyptritt zu derselben verlangte. Selbige bezeugten darinn ihr Mißvergnügen, daß der Herr Hofrath Roennberg, sich ohne Auftrag allein in diese Sache gemischet. Indes ward

ward uns aufgetragen, zum Zweck zu nehmender Beschließung, einen Bericht cum voto abzufassen, und Herrn Gläubigern selbige mitzutheilen. Wir statteten solchen hierauf, in eben dem Jahr sehr ausführlich ab, und unser votum ging dahin, daß man der Sache beytreten möchte, sich aber auf keinen Decourt, welcher von der Gegenseite den Creditoren angesonnen ward, einzulassen nöthig hätte. Die vota fielen aber hierüber so discrepant aus, daß wir uns nicht im Stande sahen, etwas thätiges anzufangen. Der Proceß blieb also in seiner derzeitigen Lage auf sich erliegen, und es war nun rathsam darin keine thätige Auftritte zu wagen, da unter den von Geusauschen Erben der Federkrieg allgemein war, und wenn man auch alles mögliche Vortheilhafte erwürket hätte, dennoch sehr wahrscheinlich zu vermuten war, daß die interimistische Curatela hereditatis jacentis zur Vermeidung künftiger Verantwortung gegen so viele von Geusauschen Interessenschaften, alle, auch die kostbarsten und entfernesten Wege einschlagen würde, um den Creditorischen Zweck zu vereiteln, da in der Sache hiezu sehr viele Materialien vorhanden waren, welche eine fernere befehlsmäßige Zahlung des annoch rückständigen Pfand pretii hinderten, und den Wege Rechtens ganz und gar vereiteln konnten, hier war ein practisches Zaudern schlecht hin nothwendig, um abzusehen, wie es mit der Vereinbarung der von Geusauschen Interessenschaften hinaus gienge, welche die Poggelowschen Angelegenheiten nicht außer Acht lassen konnte, wenn sie sich aus einander setzen wollten, und sodann würde und müsse auch von selbst, diese Poggelowsche Sache zur Sprache kommen.

Hierüber wurden nun freylich ein paar Jahre verlohren, binnen welchen keine weitere Einnahmen und Ausgaben entstuden, als die Zinsen, welche von dem nicht eingetriebenen von Molzahnischen Capitalien erfolgten, diese Zinsen sind, so wie alle vorherige Einflüsse, wie solches vorläufig per Miffure vorgeleget, und die Berechnung zu seiner Zeit weiter zeigen wird, zur Abbezahlung verschiedener Schuld:Poste verwendet worden.

Im Jahr 1785, fand sich der Herr Rath Wulfleff und der Herr Rath Danckart, als Mandatarii der von Geusauschen Erb: Interessenschaft hier ein. Sie ersuchen uns, mit ihnen zusammen zu treten; allein, in diesen Zusammentritten war ihr Vortrag so weitschweifig ausgedehnt, und hochgeschroben, daß man darauf nicht entriren konnte, zumahl selbige auf einen dießseitig zu leidenden großen Verlust hinaus ging, daher selbiger nicht acceptiret werden konnte.

Der Herr Landrath von Bredow, als Geschäftstäger der von Hahn: Geusauschen Erb: Interessenten, trat hierauf, am Schluß des Jahres 1785, bekanntlich mit neuen proclamatibus hervor, in welchen alle welche an die Poggelowschen Güther außer den bekannten Creditoren Ansprüche hätten, und welche etwa den Vergleich von 1780, und darauf gegründeten creditorischen Rabats:Plan widersprächen, vor Herzoglicher Justiz: Canzley hieselbst gefordert wurden. In Termino als den 25sten Februar 1786, erschien Namens des Extrahenten, der Herr Rath Danckart aus Neubrandenburg. Von Seiten der Creditoren auch einige, da den folgende Fragen zur Erörterung kamen:

- 1) Ob man den über Poggelow und Schlackendorf errichteten Pfand:Contract pure genehmige? welches allgemein, mit ja beantwortet ward.
- 2) Ob jemand an die Poggelowschen Güther noch sonstige Ansprüche zu formiren hätte, als Creditoribus aus jenen Pfand:Contract competirten.
Es ward hierauf geantwortet; daß man keine weitere Ansprache als nur die welche aus dem Pfand:Contract einem jeden Creditoren zufließen, formiren wollte.
- 3) Ob alle sich über einen Distributions:Plan vereinigt hätten?
worauf geantwortet wurde, daß dergedruckte Rabats:Plan noch einige Modification erlitte, welche in einen neuen Plan, in Grundlage des gedruckten bestimmt werden solle.

Hieben

Hieby eröfnete der Herr Professor Eschenbach, Namens der Güstrowschen Piorum Corporum, wie er sich sub spe rati bereits mit Creditoren verglichen, folglich in so ferne den ehemaligen Dissensum zurück nehme. Herr Advocat Schröder Namens des Herrn von Billerbeck, bezog sich auf ein gleiches, und der Herr Advocat Dolich trat, namens Becker Rohde den Rabats-Plan bey, und reservirte sich das Separatum. Es erfolgte darauf unterm 28sten Februar 1786, aus Herzogl. Justiz-Kanzley hieselbst der Bescheid, worinn:

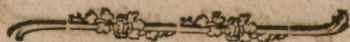
- a) Der Pfand-Contract wieder bestätiget;
- b) Der Rabats-Plan salva Modificatione genehmiget;
- c) das Praejudicium gegen alle, welche sonst noch an die Güter Ansprüche machen könnten, purificiret und absentes pro pure consentientibus angemessen wurden. Die annoch zu formirende Modification des gefertigten Rabats-Plans sollte zur Confirmation eingereicht, und mit den Extrahenten über das annoch rückständige Pfand-Preitium Liquidation zugelegt werden.

Diese Urkunde gab nun den Vergleich selbst eine abermalige Bestätigung und den gemachten Rabats-Plan salva Modificatione propter insufficientiam Massae eine neue Genehmigung der Creditoren.

Man hätte denken sollen, daß nun alles dadurch gehoben wäre; allein, nichts weniger als dies! denn kurz nach diesem Termin, hatten die Erben des Herrn von Horn auf Vorlandt, in Schwedisch-Pommern, und der Herr von Krussel, durch ihren litis Curatorem den Secretarium Rühl eine neue von Gengkowsche Schuld, aus einer Vormundschafts-Führung desselben, von 1191 Rthlr. 29 fl., liquidiret, welche Schuld sich aus den Nachlaß des seel. Landraths von Gengkow von Döwiz herschreibt.

Liquidantes behaupteten, daß Communis Debitor diese Gelder im Jahre 1762, als Vormund in Empfang genommen. Nach den Bescheinigungen, kann dieses freylich seine Richtigkeit haben; allein so vielfältig bey seinen Leben, und nach seinem Tode die Güther proclamiert; so hat sich doch niemahls diese Schuld sichtbar gemacht. In den von ihm vormahls formirten Posten-Zettel findet sich selbige auch nicht, und da seit 1780 die Güther schon an die von Geusausche Curatel aufs neue abgetreten; so kann diese Liquidation wohl natürlicher Weise jetzt Creditores nicht mehr drücken, da die letzteren im abgewichenen Jahr von dem Herrn Landrath von Bredow ausgebrachte Proclamata, über die Poggelowschen Güter die Kraft der vorherigen Praeclusion nicht heben können. Ausser dieser Exception werden also viele andere Einreden den Zudrang der Liquidanten zu derjenigen Masse, welche den bekannten Creditoren zu ihrer Befriedigung übertragen, leicht vereiteln; da selbige der Sache bey der Herzogl. Justiz indes Kanzley doch insistiret und darüber verhandelt werden müssen, so muß man die Endschaft erwarten. Ich der Hofrath Brandenburg, habe diese Sache unter Händen, darin die concernenten Vorträge gemacht und hoffe aus triftigen Gründen eine vortheilhafte Urtheil zu erhalten. Dieser Gegenstand ist doch aber dem Abschluß der Sache fatal und setzt den dissidenten Postenzettel, so lange kein Definitiv-Erkentniß da ist, in Ungewißheit.

Ausser diesem Liquidato hat auch der Herr Landrath von Bredow vermahlen in Termino eine schriftliche Anzeige und Reservation ad acta gebracht, so einen von Kettenburgschen Posten von 1200 Rthlr. R. 2^{tel} cum usuris betrifft, welcher Creditoribus darinn das meiste zu thun macht, weil die Salowsche Curatel solchen durchaus von dem Sublevations Quanto in Abrechnung bringen will. Da den wenigsten Herren das Verhältnis dieser Sache beywohnet; so finden wir es gerathen, in diesem ausführlichen Bericht, dessen wahres Verhältnis zu entwerfen, zumahl dieser



ser Posten, in keinen Posten-Zettel aufgeführt und in keinen vorgewesenen gerichtlichen liquidations Termin profitiret worden, daher selbiger auch Creditoren unbekannt geblieben, obgleich der Herr Hofrath Roennberg von selbigen Wißenschaft gehabt; das geschichtliche lautet also:

Im Jahr 1768 kauft der selige Herr von Gengkow von den Herrn General von der Kettenburg zu Großen; Wüstensfelde, eine Parthen Holz: Ueber das Kaufpretium von 1200 Rthlr. N. 3^{tel} giebt er diesen unterm 4ten Julii 1768 einen hypothecarischen Wechsel, worinn er ihm zugleich die Anweisung auf die von Zahn Salower Curatel ertheilet, welcher Wechsel hiernächst von den beyden Curatoren von Warburg und von Ahrenstorff acceptiret wird. Wie in Anth. 1769 dieser Wechsel zahlbar wird, wollen Acceptantes selbigen nicht bezahlen, der Herr General von der Kettenburg verklagt hierauf selbige bey dem Hofgericht, die Sache gehet zur Execution; und wie an die Herzogliche Canzley zu Strelitz die Verordnung zu Vollstreckung der Execution ergeht; so weigert sich wohlgedachte Canzley, solche zu realisiren. Der Herr General suchet also ein anderes Objectum Executionis hier im Lande, findet zu Güstrow bey der dortigen Cammeren ein von Zahn Salowsches Activum, und bewürket durch Herzogliche Hofgerichts-Mandata daselbst die Auszahlung seiner Forderung. Interim gehen beyde vormahlige Acceptantes des Wechsels von der Curatel ab. Man gebraucht sich des Vorwandes, daß die Curatel den Herrn von Gengkow nichts schuldig gewesen, da der Handel über Poggelow rückgängig geworden, stellen gegen den Herrn General eine Conditionem indebiti an, und durch rechtskräftigen Urtheil wird endlich der Herr General von der Kettenburg zur Zurückgabe der 1200 Rthlr. mit Kosten und Zinsen condemniret. Diese Zurückgabe ist nun zwar noch nicht geschehen, allein, die von Geusausche Erben wollen nun diese von Kettenburgische Schuld als eine von Gengkowsche ansehen und verlangen, daß da sie das Recht der Revocation errungen, auch das Recht der von der Kettenburg zur Erhaltung des Ihrigen nach Poggelow wieder zurück gehen, und also dieser Posten unter den Poggelowschen Creditoren mit aufgenommen werden müsse. Man begründet sich hiebey auf einen Revers, welchen der Herr Hofrath Roennberg sub dato Güstrow, den 9ten März, 1779. ausgestellt hat, worin er dieses eventualiter versichert. Der Herr Hofrath Roennberg verleugnet diesen Revers nicht, er behauptet aber, daß derzeit die Bestimmung des Pfand: pretii auf 65000 Rthlr. gegangen, in welcher Hinsicht er solchen ausgestellt, da aber jenes nachdem bis zu $\frac{60}{m}$ Rthlr. von der Curatel selbst herabgewürdiget worden, so wären er so wenig als Creditores an den Revers gebunden. Außerdem wäre der hier: auf im Jahr 1780 abgeschlossene Pacifications-Vergleich mit Ausschließung aller sonstigen Anforderungen auf eine reine Zahlungs-Summe von 60200 Rthlr. gesetzt worden.

Dennoch insistiret die von Geusausche Erbschafts-Interessenschaft ihrem Praetenso und will solche vom Sublevations Quanto in Abzug gebracht wissen. Hiegegen läset sich viel sagen. —

Wir kommen nun zu der Periode des vorigen Jahres, was post Terminum den 25ten Februar anni preteriti und nachhero vorgegangen. Die vorgedachte Interessenschaft hatte bekanntlich dem Herrn Cammerath von Warnstaedt die Poggelowschen Güther verkauft: Er besizet nun die Creditorische Hypothec und und insistiret daher allen praetensionen, welche seine Cedentes bishero gegen Creditores gemacht.

Bevor dies bekannt ward, versuchte ich, der Doctor Behm, zu Neubrandenburg die Sache mit den Herrn Rath Danckert durch einen generalen Vergleich hinzulegen; allein, dieser gute Mann machte, wie das dermahlen von mir vorgelegte Protocoll besaget, so viele Einwendungen, daß daraus nichts würkliches zu erwarten war.

Ich

Ich nahm hierauf Gelegenheit mit den Herren Cammerrath von Warnstaedt zu reden. Er äußerte eine starke Neigung die von ihm acquirirten Güther Pogge, low in Ruhe zu besitzen, und schien dahin zu incliniren überhaupt $\frac{20}{m}$ Rthlr. rein auszubezahlen. Dies war ein Vorschlag der einige Attention verdiente, daher ich hiernächst auf die Aeußerungen der Conditionen, wie er dies verstünde? drang, worauf er mir versprach, solche schriftlich einzusenden. Es vergieng darüber einige Zeit, weil er Interim nach Berlin gereiset, ich erhielt darauf Ausgangs Jahres ein Contracts-project, welches eben so wie alle übrige vorherige Vorschläge geschroben war, und worin er die richtige Bestimmung eines allgemein acceptirten Rabatts - Plans samt der Uebnahme des von Kettenburgschen Postens grundlegend machte. Ich habe nicht verfehlet, mich hierüber mit ihm in schriftliche und hiernächst mündliche Correspondence zu setzen, und dabey vorzüglich verlangt, daß da die von Kettenburgsche Geschichte so sehr von der Gegenseite urgirt würde, man doch wenigstens unterrichtet seyn müsse, was für Jura die von Kettenburgschen Erben eventualiter gegen die diesseitige Principalschaft geltend machen könnten, indem man keine von Gengkow'sche Verschreibung hierüber kenne, worauf er mir die Abschrift des von Gengkow'schen Wechsels zusandte, dessen oben erwähnt worden.

So stehet nun die Sache, woraus ein jeder wahrnehmen wird, daß noch allenthalben und von allen Seiten Hindernisse vorhanden sind, die wir auf keine Weise bisher zu heben vermögend gewesen. Diese haben aber zweyerley Verhältnisse.

Die ersten haben ihre Richtung gegen die von Geusausche Interessentschaft, und jezo gegen den Herrn Cammerrath von Warnstaedt.

Die zweyte betreffen die diesseitige Principalschaft, nämlich Herren Creditores selbst.

Was das erste betrifft; so erhellet schon aus dem obigen, wie sehr sich die von Geusausche Interessentschaft bemühet, das Sublevations-Quantum zu verkleinern, und die Zahlung ganz zu verdrängen. Man hat in Abzug bringen wollen

- | | | | |
|--|---|---|--------------------|
| 1) Die 1000 Rthlr., so der Herr Drost von Gengkow vormahls empfangen, mit 18jährigen Zinsen, | — | — | 1900 Rthlr. |
| Ferner | | | |
| 2) den obgedachten von Kettenburgschen Posten, mit Zinsen und Kosten zu | — | — | 2592 Rthlr. 36 fl. |
| Noch | | | |
| 3) wären an die Geheime Kriegs: Rätin von Gengkow sub Cautione bezahlt | — | — | 722 Rthlr. 35 fl. |
| worauf 4½jährige Zinsen mit berechnet. | — | — | 162 Rthlr. 27 fl. |
| 4) Und dann wären an den Herrn Geheimen Rath's Präsidenten von Dextritz bezahlt | — | — | 400 Rthlr. |
| worauf gerechnet Zinsen | — | — | 100 Rthlr. |
| folglich der ganze Abzug gemacht mit | | | 5878 Rthlr. 2 fl. |

Dies war der vorjährige Calculus, nach welchen sie ihrer Meinung nach salvo errore calculi et reservatis reservandis äußersten Falles 4121 Rthlr. 46 fl. R. ztel noch zu bezahlen hätten. Doch aber dieses nicht eher, als bis alle Prämissen, ratione der diesseitigen Erfüllung des Vergleichs von 1780, und der Rabatts- und Classification's Plan seine unbestrittene Richtigkeit hätte.

Man erwäge hiebei, wie viele Bogen dieserhalb noch verschrieben werden könnten, um einen Richter zu überzeugen, daß diese ganze Rechnung unstatthaft sey, davon die wenigsten Pöste nur Bestand behalten können. Denn was den ersten anbelangt; so ist es zwar vergleichsmäßig, daß die 1000 Rthlr. vom Pfand-Pretio abgerechnet werden sollen, wenn sie aber als ein Theil desselben betrachtet werden müssen, wobey unsere Gegner Debitores sind; so ist der Zinsen-Ansatz ganz unersindlich.

Der Kettenburgsche Posten ist nie unter die Zahl der von Gengkowischen Creditoren aufgenommen. Die von Kettenburgs Erben haben sich hier nie ad acta gemeldet. Im Grunde würde er auch diesseitiger Principalschaft nie tangiren, da zumahl weder bey der Vergleichshandlung über die Pacifications-Acte, noch in derselben das Geringste deshalb vorkommt, noch in der diesseitigen principalschaft lis denunciiret worden.

Hätte die Curatel vormahlen diesen Posten geltend machen wollen; so wäre es ihre Pflicht gewesen, darüber mit der Sprache tempestive heraus zu gehen, und in denen hohen Erkenntnissen der Herzogl. Kanzley zu Strelitz, die wir oben angezogen, findet sich davon keine Sylbe.

Ungegründet ist also freylich die Forderung, wenn sie an diesseitige Principalschaft gemacht wird. Sie hat aber doch in der Hinsicht einen Schein, wenn eventualiter die von Kettenburgschen Erben ihre Ansprüche aus den obangezogenen von Gengkowischen Wechsel geltend machen wollten, ob wir uns gleich überreden, daß selbige nicht viel obsiegliches gewinnen könnten und sich doch in omnem pessimum eventum classificiren und rabattiren lassen müßten.

Die Pöste sub 3. et 4. sind quoad sortem freylich compensable; allein die Zinsen können nie der diesseitigen Principalschaft zur Last fallen, da selbige als ein Theil des abbezahlten Pfand-Pretii angesehen werden müssen, wofür die Gegenseite die Poggelowschen Güther 1780 in Besiz genommen, und sie also rem et pretium nicht zugleich genießen können.

Was aber die Haupt-Eintrede der Gegenseite betrifft, nämlich die Nichtigstellung des Classifications- und Rabatts-Plans, so kann man der Curatel einige Befugnis daran zwar nicht ganz absprechen; jedoch nicht ganz einräumen.

Es ist der Curatel in der Pacifications-Acte § 8. ein Präclusiv-Abschied und die Poggelowschen Güter von aller Ansprache zu reinigen versprochen; es ist ferner §. 9. versichert, „daß ihnen ein von sämtlichen Interessenten in der Poggelowschen Debit-Sache genehmigter und von Herzogl. Justiz Canzley bestätigter Distributions-Plan eingeleistet, und ihnen alle mit dem Pfand-Pretio eingelösete Obligationes und Verschreibungen extradiret werden sollen: es heißt endlich im §. 12. daß das Poggelowsche Debit-Wesen durch einen allgemeinen Vergleich, jedoch mit gerechter Rücksicht auf die Qualität der creditorischen Forderungen unbedingt beseitiget werden sollen.“

So lange dieses letztere nicht realisiret; so hat die Gegenseite nicht allein ein Recht, die Zahlung einzuhalten, sondern auch scheinbare Exceptiones vor sich, die alle schnelle Fortschritte zur Beendigung der Sache durchaus hindern, und man ist nicht im Stande, weder actiones personales, noch reales ad solvendum gegen sie in processu executivo aufzustellen.

Dies führt uns zu

den 3^{ten} Absatze, welcher das Creditorische Verhältniß unter sich zur nähern Erörterung leitet,

Der

Der bekannte Rabatts-Plan ist gebauet auf ein reelles und zahlbares Quantum von 60,200 Rthlr. Nach diesen sind die Classenmäßigen Einteilungen gemacht, die einem jeden bekannt sind; allein, wie schon oben erwehnet, soll das Pfandpretium nun eine Abminderung leiden, und es ist die Massa adhuc dividenda zur Zeit ganz unbestimmt. Es ist ferner oben angezeigt, daß außer den von Kettenburgschen und von Hornschen Pösten einige pia Corpora und der Herr von Billerbeck mit ihren zurgetheilten Quantis nicht zufrieden sind. Erstere verlangen außer den ihnen bestimmten 4jährigen Zinsen noch 3jährige Zinsen, und der Herr von Billerbeck will statt der 100 rthlr. 8 a 900 Rthlr. haben. Der letzte hat dazu einigen Grund, weil er unrecht placiret, es steht ihm aber entgegen, daß er vorher keinen Anwalt in loco gehalten und seine Competenz nicht gehörig wahrgenommen, obgleich dazu öffentliche Aufforderungen geschehen.

Ein modificirter Rabatts-Plan, der sonst in sich schlechthin nothwendig ist, läßt sich also zur Zeit ganz und gar nicht anlegen, da es an einer richtigen Bestimmung in Credit et Debet fehlet.

Aber, so fragt es sich; wie hier eine Auskunft zu treffen? Die Verwirrungen dieser Sache scheinen derselben zur andern Natur, und ein wahrer Nodus Gordius geworden zu seyn, solchen zu entsalten, dazu gehöret Alexanders Degen. Wir wollen versuchen, wie weit mit selbigen auszureichen sey.

Daß wir mit den bisherigen Einnahmen zweckmäßig gewirthschaftet haben, solches ist per missive vorgeleget, und dabey bekannt gemacht, welche Creditores wirklich abgefunden, und welchen es noch an der Bezahlung fehlet.

Was an dem Pfand Pretio noch unbezahlt geblieben, besteht in folgenden:

Exclusive des Sublevations Quanti fehlen noch an Capital in M. 2^{tel} 14000 Rthlr.
Zinsen von Trinitatis 1782. bis künftigen Trinitatis 1787. für
5 Jahr, a 5 pro Cent, — 3500 Rthlr.

Das cedirte Aaivum an die von Melzahn: Grubenhäger Erben ist — 6318 Rthlr.

Zinsen sind jährlich hievon berichtigt, und zu Abtossung der Capitalien interim verwandt.

Das Sublevations-Quantum sollte seyn — 10000 Rthlr.

Hierauf hat die Curatel wirklich bezahlt: —

An die Frau von Gengkow: 722 Rthlr. 32 fl.

An den Herrn Geheimen-Raths-Präsidenten von Derritz: 400 Rthlr.

und der Herr Cammerherr von Levegow hat Vergleichsmäßig

erhalten — 500 Rthlr.

— 1622 Rthlr. 32 fl.

Es bliebe also nach Abzug dieser Summe das Sublevations-

Quantum — 8377 Rthlr. 16 fl.

Zinsen hierauf würden nach diesseitigen Principiis von Trinitatis

1780, bis dahin 1787 zu berechnen seyn, auf 7 Jahre

a 5 pro Cent — 2932 Rthlr. 6 fl.

Summa 35127 Rthlr. 22 fl.

—

—

Dies ist das pium Desiderium, welches allen Zwist inter Creditores heben

könnte, wenn wir diesen Posten, so wie er aufs Papier steht, zur Zahlung in

Bereitschaft hätten. Allein, obige Erläuterung giebt von allen den Beweis, daß

nichts weniger, als dies, wahr sey, und es ist dabey nicht einmahl wahrscheinlich,

einen solchen Cassen-Bestand jemahlen zu erhalten, und doch mögte auch dann die

Frage entstehen: ob und in wie ferne Herren Creditores sich darüber verglichen?

E

Wie

Wie, wenn man einmahl von allen Ideal-Berechnungen abstrahirte, und folgendes grundlegend machte.

In Cassa sind:

Das Activum an die von Moltzahn-Grubenhäger

Erben in R. $\frac{2}{3}$ tel — — — 6318 Rthlr.

Der Herr Cammer-Rath von Warnstaedt hat nomine

der von Geusauschen Interessentschaft eventualiter
offeriret in R. $\frac{2}{3}$ tel — — — 20000 Rthlr.

Dies würde ein Quantum distribuendum seyn von 26318 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ tel.

Nun setzen wir voraus, welches doch, (wenn einmahl diese fatale Debit-Sache durch einen Vergleich gehoben werden soll,) schlechthin nothwendig ist, daß die contradicirenden pia corpora, und der Herr von Billerbeck ihre Contradictiones zurücknehmen. Erstere würden allenfalls durch abermahlige Anträge bey Herzoglicher Regierung vermocht, sich an dem Quanto zu begnügen, welches der Distributions-Plan ihnen zu Gute geschrieben. Sie haben sich hiebei nicht über Unrecht und Nachtheil zu beschweren, da sie im Grunde die Ursache von allen Creditoribus seit 1780 betroffenen Nachtheil in diesem naufragio geworden, und ihnen das Damnum sua culpa trift. Letzterer Posten, welcher zur vierten Classe gehört, ließe sich propter jura potiora per aversionem etwa mit 800 Rthlr. abfinden, wozu Hoffnung ist. Alsdann bliebe der Rabatts-Plan, so wie er 1780 entworfen, in seiner Form, jedoch mit der Restriction, daß Classis VI. et VII. nicht eher zur Perception gelangen, als bis die von der Kettenburgschen und von Zornischen Ansprüche gehoben, welche auszumachen diesseits auf eine oder andere Art übernommen würde.

Solchergestalt wäre das Quantum Exsolvendum was an die von Gengkow'sche Familie, und was noch in Classibus I. II. III. IV. et V. an Capital zu berichtigen, 22670 Rthlr. 4 fl. R. $\frac{2}{3}$ tel, womit diese gänzlich und ohne Hoffnung weiterer Perception abgefunden.

Rechnet man nun diesen Posten von obigen 26318 Rthlr. ab; so bliebe ein Ueberschuß von 3647 Rthlr. 4 fl. R. $\frac{2}{3}$ tel übrig.

Dieses Quantum bliebe als ein rückständiges Pfand-Pretium in den Pogge-lowschen Gütern so lange zinsbar beständig, bis die von der Kettenburg- und von Zornischen Ansprüche gehoben, und man setzte etwa 2 bis 3 Jahre dazu aus, da sich dann mit gänzlicher Berichtigung dessen die ganze Sache resolvirte, wenn das, was deductis deducendis übrig bliebe, erst den Classen VI. et VII. zu ihrer Plan- und Classenmäßigen Befriedigung, wie es angelegt, ausgetheilet würde, und das, was dann noch übrig bliebe, den widersprechenden piis Corporibus pro rata auf rückständige Zinsen accesscirte.

Dies ist unsere unvorgreifliche Meynung, um den Zweck, diese Sache, wo nicht ganz aufzuheben, doch so viel möglich ins Enge zu ziehen, und Herren Creditoribus ita percipientibus den Nachtheil abzuwenden, daß sie die ihnen noch fehlenden Capitalia erhalten, sie nützlich machen, und sich mit leerer Hoffnung nicht abgespeiset sehen.

Wir schlagen dieses aus der besten Absicht vor, und wünschen, daß solches nähern Eingang finde. Sollte jemand einen vortheilhafteren Auskunfts-Plan vortragen können: so wird es uns angenehm seyn, wenn wir eines bessern belehret werden.

Wir bitten aber dabey gewogenst, zu erwägen, daß diese Debit-Sache so verwickelt, daß schwerlich im Wege Rechtens eine nahe Auskunft zu erwarten, sondern der Weg einer gütlichen Vereinbarung das wesentliche Mittel sey, derselben eine gänzliche Auflösung zu verschaffen. Geschrieben Rostock, den 20ten März, 1787.

J. C. Brandenburg.

Behm, Dr.

N. S.

Da vorstehendes P. M. schon im März dieses Jahres gefasset, und demahlen Herren Creditoribus per Missive mitgetheilet worden, nachdem aber gegen die pia Corpora, deren oben erwähnt, das Befugte bey höchster Herzogl. Landes-Regierung von uns vorgetragen und versucht; so sind darauf die hohen Rescripta erlassen, welche wir bey jetzigen Abdruck im Anhang liefern. Rostock, den 21sten December, 1787.

Brandenburg.

Behm, Dr.

N. I.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrenvesten und Hochgelahrte, liebe Getreue. Obgleich die in dem von Genßlow-Poggelow'schen Debitwesen verwickelten pia Corpora, vermöge der zu dessen Beendigung bereits abgegebenen nachgiebigen Erklärungen, ihrer Privilegien und gesellschaftlichen Vorzüge ungeachtet, schon über 2385 Rthlr. einbüßen, und es sehr hart ist, der Kirche zu Diebstahl und der Pfarre zu Jördenstorf, außer den schon übernommenen Remissionen, noch ein Mehreres zumuthen zu wollen; so haben Wir dennoch, zu endlicher allerseitigen Beruhigung, Uns bewegen lassen, Unsern Kirchen-Secretär Neumann, als Anwalt der benannten piorum Corporum, in der abschriftlich hienengefügten bedingten Maaße zu bescheiden. Wobey es diesem überlassen bleibt, den Ehren-Prediger Zerschack, dessen Interesse darunter besonders versirret, und welcher wider seinen Willen zu der von ihm begehrten Aufopferung nicht genöthiget werden kann, zum Beytritt zu bewegen. Wornächst es nur bey euch stehet, von besagter Unserer Resolution Gebrauch zu machen. Eine weitere Verwendung in dieser Sache habt ihr hingegen von Unserer Regierung nicht zu gewärtigen.]

Habens euch in Antwort auf eure Vorstellung vom 28sten May d. J. hiedurch anfügen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 21sten Julii, 1787.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime und Räte.

St. W. v. Derrig.

Inscriptio:

Den Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Getreuen
Hofrath Brandenburg und Doctor Behm,

zu
Rostock.

Fr. Fr.

Wohlgelahrter, lieber Getreuer. Wir lassen, nach Verlesung eurer Vernehmlassung vom 14ten d. M. gnädigst geschehen, daß ihr, zur intendirten gütlichen Aufgreifung des von Gengkow: Poggelowschen Debitwesens, bewandten Umständen nach, auch noch in Ansehung Unserer Kirche zu Bieslow die differirenden 47 Rthlr. 24 fl. nachgeben möget, wenn dahingegen der Pfarre zu Jördenstorf überhaupt eine Summe von 40 Rthlr. Neue Zweydrittel zugebilliget wird, und der Ehren-Prediger Zetzschack von euch dahin disponiret werden kann, daß er davon zufrieden sich erklärt. Was Wir an die gemeinsamen Bevollmächtigten des besagten Debitwesens heute deshalb erlassen haben, ergehet hieneben in Abschrift. Wornach ic. Schwerin, den 21sten Julii, 1787.

An
den Kirchen: Secretär **Neumann**
zu Güstrow.

Ich habe mich in Antwort auf eine Vorstellung vom 28ten März d. J. beehrend
ausgelesen und im Grunde geneigt. Darum auf Ihre
Ehre, Schwerin, den 21sten Julii, 1787.

Ad Mandatum Secretarii provinciae.

Georg. Meißner, zur Regierung vereideter Rathmann
Schwern und Güstrow.

Ge. M. v. Dörmig.

Inscriptio:

Dem Ehrenrath und Rathmann, hiesigen Landes
Georg. Meißner, und Doctor Zetzsch.

1787.

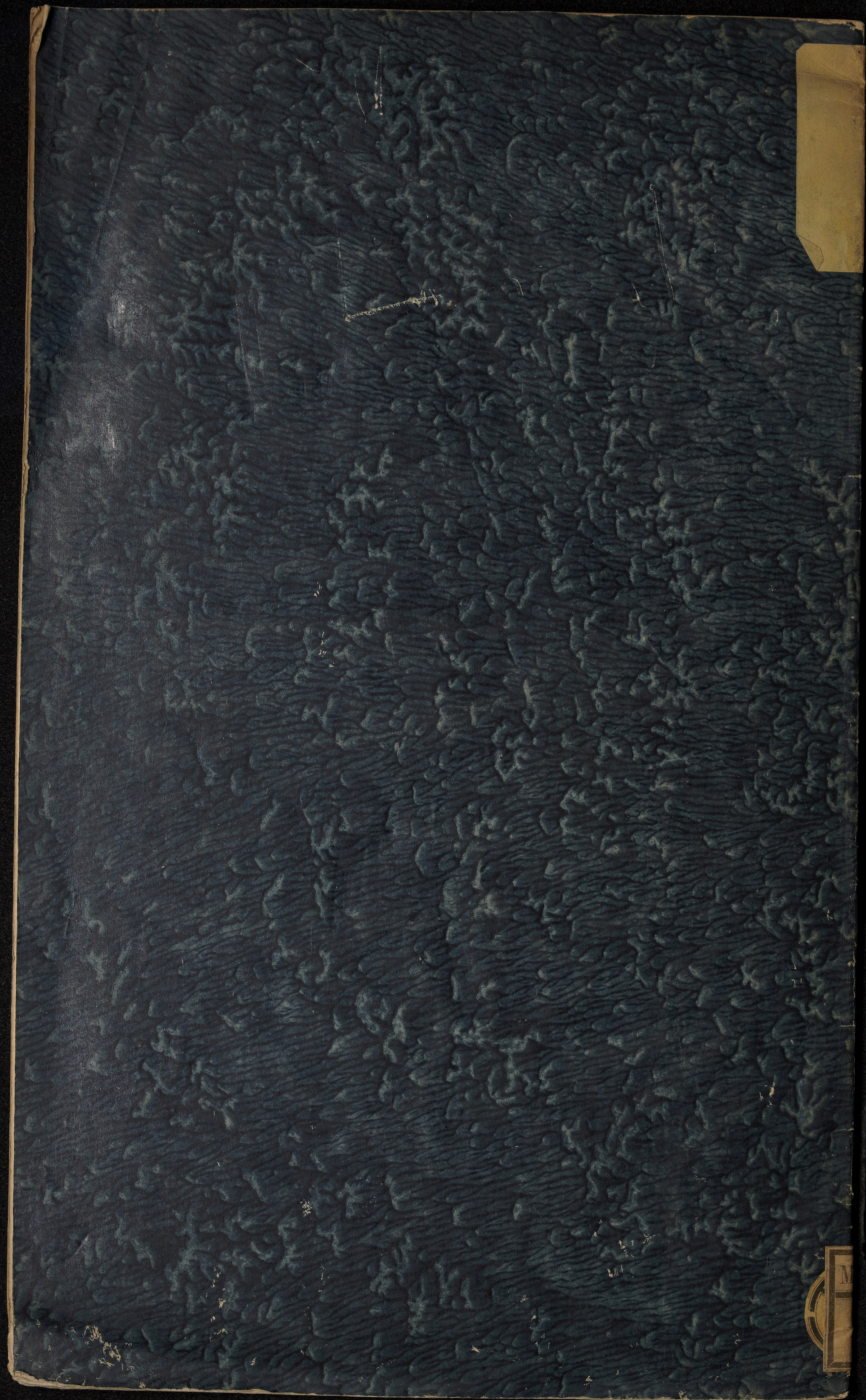
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

Gekunden
L. A. Garbe
Rostock



Der bekannte Rabatts-Plan ist gebauet auf ein reelles und zahlbares Quantum von 60,200 Rthlr. Nach diesen sind die Classenmäßigen Eintheilungen gemacht, die einem jeden bekannt sind; allein, wie schon oben erwehnet, soll das Pfandpretium nur eine Abminderung leiden, und es ist die Massa adhuc dividenda zur Zeit ganz unbestimmt. Es ist ferner oben angezeigt, daß außer den von Kettenburgischen und von Hornschen Pösten einige pia Corpora und der Herr von Billerbeck mit ihren zugeheilten Quantis nicht zufrieden sind. Erstere verlangen außer den ihnen bestimmten 4jährigen Zinsen noch 3jährige Zinsen, und der Herr von Billerbeck will statt der 100 rthlr. 8 a 900 Rthlr. haben. Der letzte hat dazu einigen Grund, weil er unrecht placiret, es steht ihm aber entgegen, daß er vorher keinen Anwalt in loco gehalten und seine Competenz nicht gehörig wahrgenommen, obgleich dazu öffentliche Aufforderungen geschehen.

Ein modificirter Rabatts-Plan, der sonst in sich schlechthin nothwendig ist, läßt sich also zur Zeit ganz und gar nicht anlegen, da es an einer richtigen Bestimmung in Credit et Debet fehlet.

Aber, so fragt es sich; wie hier eine Auskunft zu treffen? Die Verwirrungen dieser Sache scheinen derselben zur andern Natur, und ein wahrer Nodus Gordius geworden zu seyn, solchen zu entsalten, dazu gehöret Alexanders Degen. Wir wollen versuchen, wie weit mit selbigen auszureichen sey.

Daß wir mit den bisherigen Einnahmen zweckmäßig gewirthschaftet haben, solches ist per missive vorgelegt, und dabey bekannt gemacht, welche Creditores wirklich und welchen es noch an der Bezahlung fehlet.

In dem Pfand Pretio noch unbezahlt geblieben, besteht in folgenden:

Sublevations Quanti fehlen noch an Capital in R^{thl} 14000 Rthlr.
Trinitatis 1782. bis künftigen Trinitatis 1787. für
a 5 pro Cent, — 3500 Rthlr.

Adhuc an die von Melzahn Grubenhäger Erben
— 6318 Rthlr.

Jährlich hievon berichtet, und zu Abstattung der Capitalien
interim verwandt.

Sublevations-Quantum sollte seyn — 10000 Rthlr.

Die Curatel wirklich bezahlt:

an von Gengkow: 722 Rthlr. 32 fl.

an Herrn Geheimen Rath: —

an den von Dextwig: 400 Rthlr.

an Herrn Cammerherr von —

an — hat Vergleichsmäßig

— 500 Rthlr.

— 1622 Rthlr. 32 fl.

Also nach Abzug dieser Summe das Sublevations-

Quantum — 8377 Rthlr. 16 fl.

Es würden nach diesseitigen Principiis von Trinitatis

bis dahin 1787 zu berechnen seyn, auf 7 Jahre

5 pro Cent — 2932 Rthlr. 6 fl.

Summa 35127 Rthlr. 22 fl.

Das pium Desiderium, welches allen Zwist inter Creditores heben wir diesen Pösten, so wie er aufs Papier steht, zur Zahlung in hätten. Allein, obige Erläuterung giebt von allen den Beweis, daß es, als dies, wahr sey, und es ist dabey nicht einmahl wahrscheinlich, Cassen-Bestand jemahlen zu erhalten, und doch mögte auch dann die en: ob und in wie ferne Herren Creditores sich darüber verglichen?

E

Wie

